

SATZUNG

über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage der §§ 5 u. 35 Ziff. 10 u. 15 der GO für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des KAG v. 15.06.1999 (GVBl. I S.231) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am **18.03.2004** folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) werden entsprechend dem Gebührentarif dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Briesen (Mark) benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Briesen (Mark) Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4

Ersatzforderungen

- (1) Für Schäden und Verluste am Gebäude und Inventar, kommt der Nutzer zum Wiederbeschaffungswert auf.
- (2) Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht lt. Vertrag nicht ausreichend nach, ist er verpflichtet eine Zusatzgebühr entspr. § 8 zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an die Kasse des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 6
Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung keine Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Briesen (Mark) bzw. dem Amt Odervorland aufrechnen.

§ 7
Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

§ 8
Gebührentarif

	<u>Gebühr je Nutzung</u>
• eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume und Freiflächen)	20,00 Euro
• sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00 Euro
• Familienfeiern – für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) bis 40 Personen (Gemeinschaftsräume und Freiflächen)	60,00 Euro
• Familienfeiern	100,00 Euro
• Jugendclub Kinder- und Jugendgeburtstag (unter Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes)	15,00 Euro
• gewünschte Endreinigung	100,00 Euro
• notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00 Euro

§ 9
Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Briesen, den 18.03.2004

Briesen, den 22.03.2004

gez. Schindler
ehrenamtl. Bürgermeister und
Vorsitzender der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtdirektor